

Satzung des Imkerverein Berlin-Zehlendorf und Umgebung e. V.

- 1 Allgemeines
- 2 Name und Sitz
- 3 Zweck und Aufgaben
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Organe und Ämter des Vereins
- 6 Beiträge
- 7 Ergänzende Regelungen
- 8 Satzungsänderung
- 9 Auflösung des Vereins
- 10 Übergangsvorschrift

1 Allgemeines

- 1.1 Der Imkerverein Berlin-Zehlendorf und Umgebung e.V. ist Nachfolger des nach mündlicher Überlieferung 1921 gegründeten „Imkerverein Zehlendorf und Umgebung“. Die vorliegenden schriftlichen Unterlagen gehen auf das Datum 9.12.1930 zurück und sind seit dieser Zeit bis heute lückenlos vorhanden.
- 1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.
- 1.5 Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) im generischen Maskulinum angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

2 Name und Sitz

- 2.1 Der Verein führt den Namen Imkerverein Berlin-Zehlendorf und Umgebung e.V.
- 2.2 Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- 2.3 Die Geschäftsstelle ist die Wohnanschrift des 1. Vorsitzenden.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Berlin e.V. und damit dem Deutschen Imkerbund e.V. angeschlossen.

3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung und die damit im Zusammenhang stehende Gesunderhaltung der Honigbienen im städtischen und angrenzenden ländlichen Raum zu fördern, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild- und Kulturpflanzen auch in der Stadt die Biodiversität erhalten bleibt, die Biene in der Stadtimkerei artgerecht gehalten und jeglicher Schaden abgewendet wird. Der Austausch, die Beratung und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder zu allen imkerlichen Fragen stehen dabei im Vordergrund.
- 3.2 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er setzt sich nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgende Aufgaben:
 - die Förderung einer zeitgemäßen und umweltverträglichen Bienenhaltung und Bienenzucht
 - die fachbezogene Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit durch Vorträge und Schulungen in Theorie und Praxis
 - Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
 - Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - die Förderung und Ausbildung von Jungimkern

- die Förderung von Tier- und Artenschutz
- die Förderung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Wildbienen und anderen Hautflüglern
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbereich.

3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können natürliche als auch juristische Personen sein.

4.2 Ordentliche Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Mitgliedschaft über den Landesverband Berlin und den Deutschen Imkerbund versichert. Außerordentliche Mitglieder, hier Fördermitglieder, sind ausschließlich Mitglied im Verein. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Völker und haben keinen Versicherungsschutz.

4.3 Ein Antrag auf Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Form und Daten sind vorgegeben. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern des Vereins in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt zum Jahresende, der schriftlich, d.h. postalisch oder per Email, an den Vorstand erklärt werden muss oder
- Ausschluss oder
- Tod

4.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung verstößt
- die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt
- eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt oder
- sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (gemäß 5.4) mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten zum Jahresende. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung des Vereins entscheidet im Falle des Vetos endgültig darüber. Im Übrigen informiert der Vorstand auf der Jahreshauptversammlung über den Ausschluss.

Ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

4.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.6.1 Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- die Hilfe des Vereins und des Imkerverbandes Berlin e.V. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen
- auf die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Fördermaßnahmen
- gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen

4.6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- an der Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken
- die festgesetzten Beiträge zu leisten; Fördermitglieder zahlen mindestens den aktuellen Jahresmitgliedsbeitrag des Vereins
- jeden eigenen Bienenstandort sowie jede Veränderung der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus ist auch der Vorstand zu informieren.
- das Tiergesundheitsgesetz, die Bienenseuchenverordnung und sonstige gesetzliche Bestimmungen einzuhalten sowie anzeigepflichtige Krankheiten der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu melden

5 Organe und Ämter des Vereins

Diese sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Obleute
- Gesamtvorstand
- Erweiterter Vorstand
- Kassenprüfer
- Delegierte

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die als Jahreshauptversammlung bezeichnet wird.

- Zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand von dem Mitglied bekannt gegebene postalische Anschrift oder Email-Adresse gerichtet und abgesandt wurde. Zur Wahrung der Schriftform ist die Einladung per Email ausreichend.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der

Vereinsmitglieder schriftlich beantragt. Dabei muss die Einladungsfrist mindestens eine Woche betragen.

- Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Die Annahme von Dringlichkeitsanträgen zur Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Anwesenden genehmigt werden.
- Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- Abgestimmt wird durch Handzeichen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sobald es ein Mitglied verlangt.
- Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Eine Vollmacht kann nicht gegenständlich beschränkt werden. In der Vollmacht gibt das Mitglied vor, dass der Bevollmächtigte zu allen Beschlussgegenständen abstimmen kann. Die Vollmacht muss dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorliegen.
- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sowie über gefasste Beschlüsse und deren Zustandekommen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- Zu Weiterbildung, Information und zum Erfahrungsaustausch sollte eine Monatsversammlung stattfinden. Auch darüber soll ein kurzes Protokoll erstellt werden.

5.2 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB Abs. 2 besteht aus 4 Vereinsmitgliedern

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- 5.2.1 Der Vorstand wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für die Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
- 5.2.2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen in der Stichwahl erhalten hat.
- 5.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens 3 der 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand

fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

5.2.4 Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie von dem Protokollführer zu unterschreiben.

5.2.5 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Die Erstellung des Wirtschaftsplans, sowie die Verfassung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Die Darstellung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Führung eines Inventarverzeichnisses

5.2.6 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Dafür kann den Vorstandsmitgliedern auf Antrag an die Mitgliederversammlung eine Ehrenamtszuschale für das abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.3 Obleute

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung Obleute für die Dauer von 3 Jahren für folgende Aufgaben:

- Betreuung der Jungimker
- Bienengesundheit
- Bienenweide
- Mediathek
- Webmaster
- Betreuung der Stockwaage
- Zucht

Die Obleute legen jährlich bei der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht vor. Über ihre Abberufung, etwa aus Gründen unzureichender Mitwirkung in der Vereinsarbeit, entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand.

5.4 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den 4 Vorstandsmitgliedern und den gewählten Obleuten des Vereins. Er wird nach Beschluss im Vorstand durch den Vorsitzenden des Vereins einberufen.

5.5 Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des Vorstandes, z.B. projektbezogen, können Beisitzer vom Vorstand benannt werden. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand.

5.6 Kassenprüfer

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Prüfung des Jahresabschlusses des Schatzmeisters und Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung
- die Antragstellung auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung

5.7 Delegierte

Die Delegierten vertreten den Verein in den Gremien des Imkerverbandes Berlin e.V. Es werden Delegierte und Ersatzdelegierte durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

5.8 Der Vorstand sowie der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmung. Mit Zustimmung aller Vorstands- / Gesamtvorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen.

5.9 Die bei der Ausübung der Ehrenämter entstandenen Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

6 Beiträge

6.1 Die Höhe der jährlichen Beiträge für das folgende Geschäftsjahr wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

6.2 Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen kann vom Vorstand nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

6.3 Die Zahlung der Beiträge hat spätestens bis zum auf der Rechnung festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

6.4 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

7 Ergänzende Regelungen

Der Verein kann sich ergänzende Regelungen und Nebenordnungen geben. Diese sind auf der Webseite des Vereins zu finden. Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig alle formellen Änderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Anforderungen gegeben sind.

7.1 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen. Die Ausführungsbestimmungen sind in der vom Vorstand erlassenen aktuellen Ehrenordnung (ERO) geregelt.

7.2 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern persönliche und vereinsbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus den „Grundsätzen zur Datenverarbeitung des Imkervereins“, die durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern mitgeteilt werden.

8 Satzungsänderung

8.1 Satzungsänderungen können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt verlangt werden, durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen.

Hierüber werden die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins bzw. die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.

10 Übergangsvorschrift

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Imkervereins Berlin-Zehlendorf und Umgebung e.V..